

## **Mandanteninformation zu den notwendigen Rechnungsinhalten** **(Voraussetzung für den Vorsteuerabzug / Aufbewahrungspflichten)**

Um den Vorsteuerabzug zu erhalten, ist zwingend auf die Erfüllung aller Formalanforderungen an eine Rechnung zu achten. Diese Anforderungen wurden in der Vergangenheit deutlich verschärft. Dabei ist zu beobachten, dass die Finanzämter verstärkt die Formalanforderungen rügen und den Vorsteuerabzug versagen. Deshalb ist zur Wahrung Ihrer steuerlichen Interessen die Beachtung der aktuellen Regelungen zu den Mindestangaben der Rechnungen dringend geboten.

Darüber hinaus besteht auch auf Seiten der ausführenden Unternehmen vielfach ein gesteigertes Interesse an einer ordnungsgemäßen Rechnung. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn es darum geht, keine Umsatzsteuer auf bestimmte Vorgänge zu entrichten (bspw. steuerfreie Umsätze oder Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger). Eine fehlerhafte Rechnung kann dazu führen, dass Umsätze entgegen der tatsächlichen Abrechnung, mit Umsatzsteuer zu deklarieren sind und führen demzufolge zu einer Nachzahlung an das Finanzamt.

### **Rechnungen müssen derzeit folgende Angaben enthalten:**

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 (*Klarstellung*: erhaltene Anzahlungen) den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,  
(*Klarstellung*: Bei den vorgenannten Entgeltminderungen handelt es sich um Bonus-, Skonto- oder Rabattvereinbarungen. Der Unternehmer ist verpflichtet, jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzugeben, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist. Dabei soll es ausreichen, wenn in der Rechnung auf die Konditionsvereinbarung hingewiesen wird. Dies muss so genau sein, dass eine leichte Nachprüfbarkeit möglich ist. Bei Skontovereinbarungen genügt ein Hinweis wie „x % Skonto bei Zahlung bis ...“)
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 (*Klarstellung*: Werklieferungen und grundstücksbezogene Leistungen) einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 die Angabe "Gutschrift".

### **Zusätzliche Angaben bei Rechnungen in besonderen Fällen**

1. **Sonstige Leistungen an Unternehmen im EU-Gemeinschaftsgebiet (sog. „B2B-Umsätze“)**  
Sofern es sich um sonstige Leistungen an EU-Unternehmer handelt, muss die Rechnung zusätzlich die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufweisen. Es müssen zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr) des liefernden Unternehmers und des Empfängers angegeben werden.

**2. Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG)**

Es müssen zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr) des liefernden Unternehmers und des Empfängers angegeben werden.

**3. innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG)**

Es müssen Angaben zu

- Hubraum (ccm) und Leistung (KW) bei Landfahrzeugen bzw.
- Länge (m) bei Wasserfahrzeugen bzw.
- Starthöchstmasse (Kg) bei Luftfahrzeugen

getätigt werden. Darüber hinaus muss in allen Fällen die Angabe zu den Laufleistungsmerkmalen (Kilometer für Landfahrzeuge / Betriebsstunden für Wasser- und Luftfahrzeuge) angegeben werden.

**4. Übergang der Steuerschuldnerschaft (§13b UStG-Umsätze)**

Die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ muss auf der Rechnung ausgewiesen werden.

**5. Reiseleistungen (§ 25 UStG)**

Der Hinweis „Sonderregelungen für Reisebüros“ muss auf der Rechnung ausgewiesen werden.

**6. Differenzbesteuerung (§ 25a UStG)**

Je nach betroffenem Umsatz muss der Hinweis "Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung", "Kunstgegenstände/Sonderregelung" oder "Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung" aus der Rechnung hervorgehen.

**7. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)**

Es ist auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hinzuweisen. Darüber hinaus sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.

**Wichtig:**

Als leistender Unternehmer kann die Gefahr der Versagung der Steuerfreiheit bestehen.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Grundsätze verliert der Leistungsempfänger (Kunde) im Regelfall die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Zudem besteht die Gefahr der Bußgeldfestsetzung.

Es ist daher dringend anzuraten, die Anforderungen an die gesetzlich geforderten Rechnungsinhalte bei der Rechnungsstellung zu beachten und auch Eingangsrechnungen diesbezüglich entsprechend zu prüfen und aufzubewahren.